Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	566 / 0452378 / 0002
Aktenzeichen Bericht	2026-566-0452378-0002/3 vom 04.08.2026
Firma	Fledder, Maik
Standort	Westladbergen 110, 48369 Saerbeck
Anlage	Anlage zum Halten und Aufzucht von 2.925 Mastschweinen und 55 Mastbullen. Nr. 7.1.7.1 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) Nr. 6.6.b (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Datum der Umweltinspektion Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand	30.06.2026 11 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 6 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallbehörde

A) Inspektionsumfang
Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
Immissionsschutz, allgemein
Abwasser, allgemein
Abfall

B) Grundlage der Überwachung
§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	X
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben

Anlage
Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.